



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Maßregelvollzugsklinik Herne**

**Besuch vom 14. September 2023**

**Az.: 233-NW/II/23**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung .....	3
1	Dauer .....	3
2	Richtervorbehalt .....	4
II	Belegungssituation .....	4
1	Überbelegung .....	4
2	Doppelbelegung .....	4
III	Fesselung.....	5
IV	Nachteinschluss .....	5
V	Übersetzung der Hausordnung .....	6
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	7

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 14. September 2023 die LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne. Die Klinik ist zuständig für erwachsene männliche Personen, die nach § 63 StGB untergebracht sind. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 90 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 93 untergebrachten Patienten belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 13. September 2023 beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) an und traf am Besuchstag um 9 Uhr in der Klinik ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Station 2, u.a. die zwei sich dort befindenden Kriseninterventionsräume,<sup>1</sup> sowie die Stationen 3 und 4.

---

<sup>1</sup> Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden. Die Forensische Psychiatrie Herne besitzt insgesamt acht Kriseninterventionsräume; alle kameraüberwacht mit Verpixelung des Toilettenbereichs.

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit zwei Mitgliedern des Personalrats und einem Patientensprecher. Mitarbeitende der Klinik sowie des Ministeriums standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Delegation erhielt während ihres Besuchs ein umfangreiches Portfolio mit Tabellen und Zahlen zur Belegungssituation sowie zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, die in den letzten Jahren in der Maßregelvollzugsklinik Herne durchgeführt wurden. Die separate Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen wird ausdrücklich begrüßt, da sie zu einer Verringerung oder Vermeidung dieser beitragen kann. Zudem ermöglicht sie, Transparenz in Bezug auf Maßnahmen herzustellen, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Klinik nimmt nur im Einzelfall Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung vor, welche grundsätzlich in zwei Phasen durchgeführt werden. Die schonende Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung wurde im August 2023 mittels eines Erlasses des MAGS landesweit verpflichtend festgelegt.

Die Zimmer der untergebrachten Patienten sind mit mehreren großen Fenstern ausgestattet, die sich vollständig öffnen lassen; zudem können die Patienten diese selbstständig öffnen. Gerade im Sommer ist es von Bedeutung, eine ausreichende Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Die Wahrnehmung der Außenwelt durch Gerüche, Luftbewegung und Geräusche ist ein wichtiger Faktor, welcher zum Wohlbefinden der untergebrachten Patienten beitragen kann. Um zeitgleich dem Sicherheitsbedarf zu genügen, befinden sich vor den Fenstern weitmaschige Vergitterungen.

Das Angebot der tiergestützten Therapie ermöglicht den Patienten, einige soziale und emotionale Fähigkeiten auf- bzw. auszubauen.

Abschließend weist der mehrjährige Verzicht auf Fixierungen in der Klinik<sup>2</sup> auf eine bedachte Anwendung dieser Maßnahme hin.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Absonderung**

#### *I Dauer*

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass ein untergebrachter Patient seit über zehn Jahren für 24 Stunden täglich in seinem Zimmer eingeschlossen und somit von der Gemeinschaft getrennt untergebracht wird. Der Betroffene besitze die Möglichkeit, einmal täglich auf den Hof der Einrichtung zu gehen, laut dem Therapeutischen Direktor lehne er dies jedoch ab.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Klinik sich mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Allerdings bestehen Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Jahre hinweg verhältnismäßig sein kann. Die damit verbundenen unzureichenden sozialen Kontakte können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person auswirken.

---

<sup>2</sup> In den letzten fünf Jahren wurde keine Fixierungen durchgeführt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden, und eine ausreichende Betreuung der betroffenen Personen gewährleistet wird.

## 2 *Richtervorbehalt*

Bei der Einsicht in die Dokumentation fiel ein richterlicher Beschluss des Amtsgerichts Herne-Wanne auf, durch den die räumliche Trennung des Betroffenen für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt wurde.

Beschlüsse, die die Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen für einen unverhältnismäßig langen Zeitraum zulassen, um u.a. eine wiederholte Befassung des zuständigen Gerichts zu vermeiden, sind nicht annehmbar. Eine solche Verfahrensweise steht dem Ziel des gesetzlich vorgesehenen Richtervorbehalts<sup>3</sup> entgegen, eine vorbeugende Kontrolle der freiheitsentziehenden Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten.

Gerichtliche Genehmigungen müssen einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken.<sup>4</sup>

## II Belegungssituation

### I *Überbelegung*

Bei einer Kapazität von 90 Plätzen war die Klinik mit 93 untergebrachten Patienten überbelegt. Aus diesem Grund mussten u.a. mehrere Besucherzimmer auf den Stationen in Patientenzimmer umfunktioniert werden.

Neben einer eingeschränkten Ausstattung kann die Umfunktionierung dieser Räume dazu führen, das Besuchsrecht aller untergebrachten Personen deutlich einzuschränken.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

### 2 *Doppelbelegung*

Die Klinikleitung teilte der Nationalen Stelle mit, dass eine Einzelbelegung der Patienten stets angestrebt werde, es aber auch eine Mehrzahl an Doppelzimmern gäbe.

Das gegenwärtige Nutzen von Vorhängen als Raumtrenner in doppelbelegten Zimmern, kann dem Schutz der Privatsphäre der dort untergebrachten Personen dienen. Allerdings kann dies den Verlust an Rückzugsräumen nicht verhindern, welche zur Konfliktvermeidung essenziell sind.

---

<sup>3</sup> § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) vom 17.12.2021.

<sup>4</sup> Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll.<sup>5</sup> Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt.

### III Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Klinik Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Patienten anlässlich des Hofgangs nutzt.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufhalten in gesicherten Außenbereichen ist fragwürdig. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.<sup>6</sup>

Auch die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass auf eine Fesselung im gesicherten Außenbereich verzichtet werden soll.

Darüber hinaus birgt die Verwendung von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>7</sup>

Der Pflegedirektor des Maßregelvollzugs Herne teilte der Nationalen Stelle im Nachgang des Besuchs mit, dass man die Nutzung von Fesseln aus Textil bereits getestet habe. Dies sei aufgrund des fehlenden „Tragekomforts“ sowie von Sicherheitsbedenken eingestellt worden. Er kündigte an, die Verwendung von Fesseln aus Textil erneut einzuführen, jedoch aufgrund der o.g. Punkte in bestimmten Situationen weiterhin Fesseln aus Metall zurückgreifen zu wollen. Hinsichtlich der Bedenken verweist die Nationale Stelle darauf, dass sie die erfolgreiche Nutzung von Fesseln aus Textil bereits in anderen Einrichtungen beobachten konnte.<sup>8</sup>

Sie begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft der Klinik Fesseln aus Textil zu nutzen und bittet, über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert zu werden.

### IV Nachteinschluss

Gemäß § 32 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 StrUG NRW stellt der Einschluss bei Nacht (Nachteinschluss) eine besondere Sicherungsmaßnahme dar, die individuell zu begründen ist. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird in einem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. Februar 2022 präzisiert, dass auch die „Gesamtsituation auf der Station bei Nacht [...], dazu gehören [...] bauliche Gegebenheiten und/ oder die oftmals geringere Personalausstattung“, als Begründung zur Anordnung eines Nachteinschlusses geltend gemacht werden kann.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass für jeden Patienten individuell ein Nachteinschluss angeordnet sei, da man mittels des gegenwärtigen Personalschlüssels keine ausreichende Betreuung in der Nachtzeit ermöglichen könne. Laut dem Therapeutischen Direktor habe man dies dem

---

<sup>5</sup> Wie dies im Strafvollzug gesetzlich verankert ist; § 14 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen): „Gefangene werden während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht“.

<sup>6</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

<sup>7</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

<sup>8</sup> Vgl. u.a. Bericht über den Besuch der Polizeiinspektion Dresden am 29.06.2022, Az. 232-SN/1/22.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bereits mitgeteilt, mit dem Ziel den Personalschlüssel erhöhen zu lassen, um den Nachteilschluss aufheben zu können.

Die gesetzlich garantierten Anforderungen zur Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme dürfen nicht von einer untergeordneten Regelung und aufgrund einer allgemeinen, strukturellen und andauernden Situation pauschal umgangen werden. Dies würde den individuellen Rechtsschutz, der durch das StrUG verstärkt werden soll, erheblich einschränken.

Ein Nachteilschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird.

Eine adäquate Betreuung und Behandlung der untergebrachten Patienten sind zu gewährleisten. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

## V Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der Maßregelvollzugsklinik Herne existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl Personen aus einer größeren Zahl von Nationalitäten dort untergebracht sind, die teilweise der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Eine Mehrzahl an Sprachen, die in der Klinik verbreitet sind, sind folglich nicht abgedeckt.

Es ist entscheidend, dass untergebrachte Personen die Regeln und Strukturen der Klinik kennen, verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen untergebrachten Personen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Zwar teilte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Delegation mit, dass das StrUG bereits in mehreren Sprachen übersetzt wurde und eine Übersetzung in Leichter Sprache vorgesehen sei. Allerdings bleibt aus Sicht der Nationalen Stelle die Hausordnung für den Alltag der Patienten am bedeutendsten.

Die Hausordnung soll in die in der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichte Sprache.

## VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>9</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>10</sup> Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

---

<sup>9</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, sodass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Der Therapeutische Direktor teilte der Delegation im Rahmen des Besuchs mit, dass man gegenwärtig über den Einsatz von Markern als alternative Testmöglichkeit der Drogenkontrolle diskutieren würde.

Die Nationale Stelle bittet über die diesbezüglichen Ergebnisse informiert zu werden.

## **D      Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27. Mai 2024